



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Per E-Mail

An die für das Wohnungswesen
zuständigen Ministerien
(Senatsverwaltungen) der Länder

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681-0
FAX +49 30 18 681-6962

E-Mail: SWII4@bmi.bund.de

www.bmi.bund.de

Aktenzeichen: SW II.4 – 72307/2#29
Berlin, 04.08.2020
Seite 1 von 4

**Betreff: Durchführung des Wohngeldgesetzes
- Einmalige Leistungen nach dem SGB II und SGB XII**

Übersicht

	Seite
I. Einmalige Leistungen nach dem SGB II und SGB XII	1
II. Aufhebung der BMVBW- bzw. BMVBS-Hinweise zu einmaligen Transferleistungen vom 18.11.2005 und 03.11.2006	3

Zur Durchführung des Wohngeldgesetzes gebe ich folgende Hinweise:

I. Einmalige Leistungen nach dem SGB II und SGB XII

Grundsätzlich führt die Beantragung bzw. der Empfang der in § 7 Abs. 1 Satz 1 WoGG aufgeführten Leistungen (Transferleistungen) zum Ausschluss von Wohngeld und zur Unwirksamkeit des Wohngeldbewilligungsbescheides.

Nach dem Sinn und Zweck des § 7 Abs. 1 und des § 28 Abs. 3 WoGG sollen jedoch nur „laufende“ Hilfeleistungen nach den Transferleistungsgesetzen die Trennung zwischen Wohngeldanspruch einerseits und Berücksichtigung der Kosten der Unterkunft (KdU) durch die Transferleistung andererseits bewirken. Grundsätzlich einmalige Leistungen haben nicht vorrangig das Ziel, den regelmäßigen allgemeinen Lebensunterhalt zu decken, da sie in der Regel nur einmal jährlich gezahlt werden.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen einmalige Leistungen für nicht vom Regelbedarf umfasste Bedarfe nach dem SGB XII bzw. für einmalige Bedarfe nach dem SGB XII, selbst wenn bei deren Berechnung KdU berücksichtigt worden sind, nicht zum Ausschluss vom Wohngeld bzw. zur Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides führen.

Bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung sind die einmaligen Transferleistungen unbeachtlich, da § 14 Abs. 2 Nr. 30 WoGG nur wiederkehrende Leistungen erfasst. Dagegen wird das in dem Monat zufließende Wohngeld bei der einmaligen Transferleistung als Einkommen angerechnet.

Die folgenden i. d. R. einmaligen Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII führen daher **nicht zum Ausschluss vom Wohngeld bzw. zur Unwirksamkeit des Wohngeldbewilligungsbescheides**, obwohl bei deren Berechnung KdU berücksichtigt worden sind:

a) Leistungen nach § 22 SGB II (Bedarfe für Unterkunft und Heizung) für

- Betriebskostennachzahlungen und Brennstoffkosten für eine zukünftige Heizperiode (vgl. § 22 Abs. 1 SGB II)
- Wohnungsbeschaffungskosten (z. B. Maklerprovision), Umzugskosten (z. B. Sachaufwendungen für Schönheitsreparaturen), Erwerb von Genossenschaftsanteilen oder Zahlung von Mietkautionen (vgl. § 22 Abs. 6 SGB II)
- Übernahmen von Schulden zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (vgl. § 22 Abs. 8 SGB II).

b) Leistungen nach § 35 SGB XII, ggf. in Verbindung mit § 42 Nr. 4 SGB XII (Bedarfe für Unterkunft und Heizung) für

- Betriebskostennachzahlungen und Brennstoffkosten für eine zukünftige Heizperiode (vgl. § 35 Abs. 1 und 4 SGB XII)
- Wohnungsbeschaffungskosten (z. B. Maklerprovision), Umzugskosten (z. B. Sachaufwendungen für Schönheitsreparaturen), Erwerb von Genossenschaftsanteilen oder Zahlung von Mietkautionen (§ 35 Abs. 2 SGB XII).

c) Übernahmen von Schulden zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (vgl. § 36 Abs. 1 SGB XII, ggf. in Verbindung mit § 21 Satz 2 SGB XII).

Bei der Berechnung der folgenden einmaligen Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII werden keine KdU berücksichtigt – sie führen daher ohnehin **nicht zum Ausschluss vom Wohngeld** nach § 7 Abs. 1 WoGG:

d) Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II (abweichende Erbringung von Leistungen; sie sind nicht vom Regelbedarf nach § 20 SGB II umfasst und werden daher gesondert erbracht):

- Erstaussstattungen für Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft

und Geburt,

- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Anmerkung: Diese Leistungen sind weder Alg II noch Sozialgeld, sondern andere Leistungen nach dem SGB II für einen einmaligen Bedarf.

e) Leistungen nach § 31 Abs. 1 SGB XII ggf. in Verbindung mit § 42 Nr. 2 SGB XII (einmalige Bedarfe; die Leistungen werden gesondert erbracht)

- Erstaussstattungen für Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstaussstattungen für Bekleidung, auch bei Schwangerschaft und Geburt,
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Hinweis zur Rechtslage seit 01.01.2020 – Bedarf für Bekleidung (Bekleidungs- pauschale)

Menschen in Heimen mit Behinderung erhalten keine Bekleidungsbeihilfe mehr, sondern einen Gesamtbetrag für alle im Einzelfall anzuerkennenden Bedarfe nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (vgl. §§ 27a, 42a Abs. 2 SGB XII).

Bei Menschen in Heimen ohne Behinderung wird der Bedarf für Bekleidung als regelmäßiger (laufender) Teil der Hilfe zum Lebensunterhalt gezahlt, § 27b Abs. 2 und 4 SGB XII. Es handelt sich bei der Bekleidungs pauschale daher um keine einmalige Leistung. Sie ist als Geldleistung oder Sachleistung zu gewähren; im Falle einer Geldleistung hat die Zahlung monatlich, quartalsweise oder halbjährlich zu erfolgen (s. § 27b Abs. 4 SGB XII). Unabhängig von der Form der Leistungsgewährung und der Zahlungsmodalität besteht der entsprechende Anteil für Bekleidung beim Bedarf monatlich.

Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt - auch in dieser Form - sind vom Wohngeld ausgeschlossen, § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WoGG.

II. Aufhebung der BMVBW- bzw. BMVBS-Hinweise zu einmaligen Transferleistungen vom 18.11.2005 und 03.11.2006

Im Zuge der neuen Hinweise zu einmaligen Transferleistungen werden die Erlasse bzw. Hinweise vom 18.11.2005 – SW 23-30 09 98-2 – (vgl. Ziffer II) und vom 03.11.2006 – SW 14 - 4153.1/2 – (vgl. Ziffer III.7) vollständig aufgehoben. Diese waren hinsichtlich der Regelungen zu den einmaligen Transferleistungen durch die Hinweise vom 10.07.2017 – SW II 4 - 91053.1/2-13) noch nicht aufgehoben worden.

Berlin, 04.08.2020
Seite 4 von 4

Ich bitte, die für die Durchführung des Wohngeldgesetzes zuständigen Behörden mit der Bitte um Beachtung zu unterrichten.

Im Auftrag

gez. Rau

Dieses Dokument wird elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.